

## In der Senatssitzung am 12. Dezember 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

28.11.2023

S 21

### Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.12.2023

#### „Mindestalter für Delegierte der Seniorenvertretung der Stadtgemeinde Bremen“ (Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

##### A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Welches Mindestalter gilt für die gewählten Delegierten der Seniorenvertretung der Stadtgemeinde Bremen nach den aktuell gültigen Statuten und Satzungen?
2. Wie viele der für die 21. Legislaturperiode gewählten Delegierten sind jünger und wie viele sind älter als 60 Jahre?
3. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass gewählte Delegierte der Seniorenvertretung jünger sein können, als diejenigen Menschen, deren Interessen sie vertreten sollen?“

##### B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

###### Zu Frage 1:

Das Statut der Seniorenvertretung in der Stadtgemeinde Bremen, zuletzt geändert durch die Delegiertenversammlung am 9. Oktober 2018, regelt in § 1, dass die Seniorenvertretung die Interessenvertretung der Bremerinnen und Bremer im Alter von 60 Jahren und älter ist. Diese Altersgrenze wird daher zu Grunde gelegt, um die Anzahl der Delegierten zu bestimmen, die von den Beiräten zu entsenden sind. Für die Delegierten selbst ist eine solche Altersgrenze im Statut nicht explizit festgelegt. Sie ist aber gelebte Praxis.

###### Zu Frage 2:

Derzeit besteht die Seniorenvertretung aus 81 Delegierten. In der Delegiertenversammlung am 9. November 2023 hat die Versammlung festgestellt, dass zwei von den Beiräten entsandte Delegierte die Altersgrenze von 60 Jahren noch nicht erreicht haben. Sie werden deshalb als nicht stimmberechtigte Gäste geführt. Eine Nachbesetzung durch die betroffenen Ortsbeiräte soll kurzfristig erfolgen. Darüber hinaus sind der Seniorenvertretung keine weiteren Delegierten unter 60 Jahren bekannt.

###### Zu Frage 3:

Die Seniorenvertretung legt die Altersgrenzen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung eigenverantwortlich fest. Die Interessen von Bremerinnen und Bremern über 60 Jahren können in diesem Rahmen durch Personen unterhalb dieser Altersgrenze nicht vertreten werden. Allerdings vertreten gewählte Delegierte ab 60 Jahren auch die Interessen von deutlich älteren Menschen, wie zum Beispiel Hochbetagten.

Dem Senat steht eine Bewertung von Statut und Arbeitspraxis der seniorenpolitischen Interessenvertretung nicht zu. Er hat aber grundsätzliches Verständnis dafür, dass politische Gremien niemals ein genaues Abbild der Gruppe der zu Vertretenden darstellen können.

**C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Soweit geschlechtsspezifische Sachverhalte berührt sind, wurden diese bei der Beantwortung berücksichtigt.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich.

**F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

**G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 28.11.2023 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.